

## Landgericht Nürnberg-Fürth

Az.: 3 HK O 5529/24



In dem Verfahren

**Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e. V.**, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Allee 11-21, Gebäude 350, 66482 Zweibrücken  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **LEXGARD Rechtsanwaltskanzlei**, Werner-Heisenberg-Straße 2 a, 63263 Neu-Isenburg, Gz.: 1509-24

gegen

**anwalt.de services AG**, vertreten durch d. Vorstand, Rollnerstraße 8, 90408 Nürnberg  
- Antragsgegnerin -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Nürnberg-Fürth - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Beckstein am 15.10.2024 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß §§ 937 Abs. 2, 944 ZPO folgenden

## Beschluss

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer am Geschäftsführer zu vollziehenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten – Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann – wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr betreffend Inkassodienstleistungen wie folgt zu werben:

**„Vorteile eines Anwaltsinkassos**

Entscheiden sie sich dazu, statt eines Inkassobüros einen Anwalt zu beauftragen, wenn

sich ein Kunde im Zahlungsrückstand befindet, profitieren Sie von vielen Vorteilen:

- Von dem ersten Schreiben einer Zahlungsaufforderung bis hin zur Vollstreckung steht ein Anwalt Ihrem Unternehmen zur Seite.
- Teilweise werden Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen nicht sofort ernst genommen. Mit dem Schreiben eines Anwalts erwirken Sie ernst zu nehmende Aufforderungen an Schuldner.
- Ein Anwalt kann direkt einen gerichtlichen Mahnbescheid erwirken und diesen mithilfe des beAs (besonderen elektronischen Anwaltspostfachs) noch am selben Tag beim Mahngericht einreichen.
- Wenn sich ein Schuldner bereits in Verzug befindet, sind die Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig.
- Bei einem Anwaltsinkasso entsteht keine Vertragsbindung oder Grundgebühr, wie es bei Inkassounternehmen der Fall sein kann.“

wie nachstehend wiedergegeben:

## Anwaltsinkasso: So kommen Sie an Ihr Geld

2 Minuten Leszeit

27



Ignoriert ein Schuldner auch die **letzte Mahnung** zur Zahlungsaufforderung, hilft oft nur ein **Forderungsmahnwesen** durch Inkassounternehmen. Bei einem Anwaltsinkasso kann der Anwalt diese **Forderungen** auch direkt vor Gericht vertreten und Unternehmen individuell unterstützen.

### Was geschieht beim Anwaltsinkasso?

Für Ökologen gibt es verschiedene Möglichkeiten, offene Zahlungsaufforderungen an Schuldner geltend zu machen. Als Anwaltsinkasso versteht man den Einzug von Forderungen durch einen spezialisierten Anwalt anstelle eines gewöhnlichen Inkassounternehmens.

### Vorteile eines Anwaltsinkassos

Unternehmen stehen viele verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, wie sie Forderungen betreiben können. Entscheiden sie sich dazu, statt eines Inkassobüros einen Anwalt zu beauftragen, wenn sich ein Kunde im Zahlungsrückstand befindet, profitieren Sie von vielen Vorteilen:

- Von dem ersten Schreiben einer Zahlungsaufforderung bis hin zur **Vollstreckung**, steht ein Anwalt Ihrem Unternehmen zur Seite.
- Teilweise werden Zahlungsaufforderungen von Inkassounternehmen nicht sofort ernst genommen. Mit dem Schreiben eines Anwalts erreichen Sie ernst zu nehmende Aufforderungen an Schuldner.
- Ein Anwalt kann direkt einen gerichtlichen **Mahnbescheid** erwirken und diesen mittels der Rechtsberatung Inkassounternehmen auch am selben Tag beim Mahngeldamt einreichen.
- Wenn sich ein Schuldner bereits in **Verzug** befindet, sind die Rechtsverfahrenskosten rückzahlungspflichtig.
- Bei einem Anwaltsinkasso entsteht keine Vertragsbindung oder Grundgebühr, wie es bei Inkassounternehmen der Fall sein kann.
- Oft werden bei erfolglose Schreiben und Zahlungsaufforderungen durch Inkassounternehmen Anwaltskosten miteingebucht. Durch die direkte Kontaktaufnahme eines Anwalts ersparen Sie sich Zeit und Kosten.
- Durch einen Rechtsanwalt erhalten Sie eine individuelle Beratung. Es wird z. B. von Anfang an die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs geprüft.

#### Inhaltsverzeichnis

1. Was geschieht beim Anwaltsinkasso?
2. Vorteile eines Anwaltsinkassos
3. Wann sollte man auf Anwaltsinkasso verzichten?

Hier bekommen Sie Recht -  
schnell und sicher!

Wir haben Sie und Ihre Rechte mit unserem  
wöchentlichen Newsletter auf dem Laufenden!

[Hier mehr erfahren](#)

### Wann sollte man auf Anwaltsinkasso verzichten?

Durch das Einschalten einer Anwaltsinkasso erfolgt oft eine „strengere Mahnung“ an [Schuldner](#). Wer seinen Kunden nicht auf das Zahn fällen möchte, sollte ein normales [Inkassounternehmen](#) beauftragen. Diese suchen oft zuerst den Dis-sieg oder schreiben eine normale [Zahlungsforderung](#), bevor eine [Mahnung](#) erteilt wird. Möchten Sie hingegen nicht länger auf Ihr Geld warten oder ist bereits eine erstmalige Aufforderung gescheitert, profitieren Sie bei einem An-waltsinkasso von individuellen Beratungen durch qualifizierte Anwälte.

(ANW)

Form: Suche nach Rechtsanw.

Bestimmen Sie diesen Rechtstipp

Artikel index



Über uns  
Kontakt  
Jobs & Karriere

Impressum  
AGB  
Presseinfo

Dienstleistungen  
Datenschutz  
Cookies

Hier verbessern Sie Ihre - dienst und schnell!  
[Zur Ansicht des Newsletter](#)



- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 20.000,- € festgesetzt.
- IV. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:
  - 1. Antragsschrift der Rechtsanwälte LEXGARD vom 24.09.2024 (11 Seiten DIN A4)
  - 2. Schriftsatz der Rechtsanwälte LEXGARD vom 08.10.2024 (4 Seiten DIN A4)
  - 3. Eidesstattliche Versicherung von Herrn Patric Weilacher vom 24.09.2024  
(1 Seite DIN A4)

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 24.09.2024 und den Schriftsatz vom 08.11.2024 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Die Stellungnahmen der Antragsgegnerin vom 01.10.2024 und vom 11.10.2024 lagen vor.

Rechtlich beruht die einstweilige Verfügung auf §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 1 UWG, § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG, §§ 935, 940, 938, 936, 920 - 922, 937, 944, 890, 91 Abs. 1, 3 ZPO.

Ergänzend ist folgendes auszuführen:

Es liegt ein Verfügungsgrund vor. Dieser wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Zwar kann diese vermutete Eilbedürftigkeit entfallen, wenn der Verletzer den beanstandeten Verstoß bereits beendet hat und seine Wiederholung nicht zu erwarten ist. Letzteres ist jedoch nicht der Fall: Zwar hat die Antragsgegnerin die mit der Abmahnung beanstandeten Aussagen entfernt und erklärt, dass sich damit die Angelegenheit erledigt hat. Dies ist so zu verstehen, dass die Antragsgegnerin zur Befriedigung der Angelegenheit - trotz gegenteiliger Rechtsauffassung - zukünftig auf die beanstandete Werbung verzichtet. Allerdings hat die Antragsgegnerin nicht zugleich die weiteren Angaben unter der Überschrift „Wann sollte man auf Anwaltsinkasso verzichten?“ entfernt. Bei diesen Angaben handelt es sich um kerngleiche Verstöße zu den mit der Abmahnung beanstandeten Aussagen. Der gesetzliche Unterlassungsanspruch bezieht sich jedoch nicht nur auf die Unterlassung zukünftiger Angaben, sondern auch auf die Entfernung eines bereits verursachten Stöorzustandes, soweit dies möglich und zumutbar ist (vgl. BGH GRUR 2015, 258 Rn. 70 -

CT-Paradies); er bezieht sich zudem auch auf im Kern gleiche Verstöße. Deswegen hätte es der Antragsgegnerin obliegen, die Angaben unter der Überschrift „Wann sollte man auf Anwaltsinkasso verzichten?“ sofort zu entfernen. Indem sie dies nicht getan hat, hat sie gezeigt, dass sie lediglich die konkret von dem Antragsteller beanstandeten Äußerungen zu entfernen bereit ist und nicht grundsätzlich bereit ist, auch kerngleiche Verstöße zu unterlassen oder zu beseitigen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Nürnberg-Fürth  
Fürther Str. 110  
90429 Nürnberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei

denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

Dr. Beckstein  
Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Nürnberg, 16.10.2024

Schmidt, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle